

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Gesundheit			
Ggf. Standort	Bochum			
Studiengang	Pflegewissenschaft			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2023 (WS 2023/2024)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:				
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)			
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Bielka			
Akkreditierungsbericht vom	16.06.2023			

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil der Hochschule .....	5
Kurzprofil des Studiengangs .....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums.....	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>8</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	8
Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	11
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	11
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....</b>	<b>12</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	26
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	28
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	30
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	30
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	32

Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	32
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	36
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	38
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	38
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	38
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	38
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>39</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	39
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	39
3.3 Gutachter:innengremium .....	40
<b>4 Datenblatt.....</b>	<b>41</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	41
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	43
<b>5 Glossar.....</b>	<b>44</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht angezeigt.

## **Kurzprofil der Hochschule**

Die Hochschule für Gesundheit (HS Gesundheit) ist die erste staatliche Hochschule für Gesundheitsberufe und wurde am 01.11.2009 aufgrund des „Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen“ vom 08.10.2009 als Fachhochschule für Gesundheitsberufe gegründet. Mit Beginn des Wintersemesters 2022/2023 besteht die HS Gesundheit aus vier Departments: dem Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (DAG) mit sieben Studiengängen, dem Department of Community Health (DoCH) mit vier Studiengängen, dem Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen (DÖNG) mit zukünftig drei Studiengängen und dem Department für Pflegewissenschaft (DPW) mit vier Studiengängen. Von den 1820 Studierenden studieren 910 im DAG, 598 im DoCH und 312 im DPW (Stand 26.01.2023). Im DÖNG startet der Lehrbetrieb mit Beginn des Wintersemesters 2023/2024.

Das Leitbild der HS Gesundheit, als verbindlicher Orientierungsrahmen für das Handeln aller Hochschulangehörigen, beschreibt das fachliche Profil, den gesellschaftlichen Auftrag sowie die Werte der Hochschule.

Die HS Gesundheit bietet Mitarbeiter:innen ein breites Spektrum an Personalentwicklungsaktivitäten an, auch in Kooperation mit externen Anbieter:innen, bspw. Inhouse-Schulungen, hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote, Einzelcoachings u. a.

In den Bereichen Studium und Lehre sowie Forschung orientiert sich die Hochschule an den grundlegenden Zielen des Hochschulentwicklungsplans (HEP), dessen zentrales Ziel es ist, auch weiterhin wichtige Beiträge zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung zu leisten und eine der führenden gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen im deutschsprachigen Raum zu bleiben.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft richtet sich an ausgebildete Pflegefachpersonen, die sich akademisch weiterqualifizieren möchten, um danach in unterschiedlichen Versorgungssettings nach evidenzbasierten Prinzipien und neusten Erkenntnissen handeln zu können. Im Studiengang werden Wissen und Kompetenzen zu folgenden Inhalten vermittelt:

- Forschungskompetenzen, qualitative und quantitative Methoden in der Pflegewissenschaft
- klinische und pädagogische Kompetenzen: Studierende können im Rahmen des Wahlpflichtmoduls zwischen den Schwerpunkten „Gesundheitspädagogik“ und „Klinische Pflege“ wählen.
- Management und Kommunikation, u. a. Projektmanagement: Studierende entwickeln und realisieren ein Projekt für verschiedene Versorgungssettings.

Die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis steht dabei im Vordergrund. Der Studiengang ist zudem zusätzlich zum Berufsalltag gut planbar und bietet durch das Blended-Learning-Konzept ein hohes Maß an Flexibilität.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Konzeption des Studiengangs ist durchdacht, schlüssig und bietet Studierenden diverse Möglichkeiten zum Erwerb hochschulischer Kompetenzen. Eine Stärke des Studiengangs sind die Lehr-/Lernmöglichkeiten für Studierende, insbesondere das Blended Learning-Konzept. Positiv ist außerdem, dass Studierende die Möglichkeit haben, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren und so vertiefte sowie erweiterte Einblicke erhalten bzw. Best Practice-Beispiele erfahren und erlernen können.

Kleine Studiengruppen sowie die sehr gute Ausstattung des Lehrkörpers stellen eine enge Betreuung der Studierenden sicher. Die sächliche Ressourcenausstattung ist angemessen, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Hervorzuheben sind weiterhin die Konzeption zur Berücksichtigung von Diversität, Gleichstellung und Chancengleichheit an der Hochschule sowie die umfangreich zur Verfügung gestellten Ressourcen im Bereich Weiterbildung, um das Qualitätslevel sowie die Motivation der Lehrenden aufrechtzuerhalten.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung sehen die Gutachter:innen keinen Bedarf Auflagen auszusprechen, möchten aber folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs geben:

Nach Ansicht der Gutachter:innen sind Ansätze der Interprofessional Education (IPE) bereits im Curriculum enthalten. Die Hochschule sollte zukünftig jedoch mehr Raum für interprofessionelles Lehren und Lernen schaffen. Es sollte im Studiengang überprüft werden, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Professionen im Curriculum geschaffen werden können, z. B. im Rahmen von klinischen Themen.

Aus dem Gespräch mit den Studierenden aus dem Vorgängerstudiengang Evidenzbasierung pflegerischen Handelns (B. Sc.) wurde deutlich, dass die Evaluationsergebnisse nicht mit den Studierenden besprochen bzw. nicht an sie zurückgespiegelt werden. Aus diesem Grund sollte die Hochschule im neuen Studiengang Pflegewissenschaft (B. Sc.) darauf achten, dass die befragten Studierenden über ihre Befragungsergebnisse unter der Beachtung datenschutzrechtlicher Belange und die daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert werden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (B. Sc.) ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert und hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang wird mit einer schriftlichen Abschlussarbeit abgeschlossen. Mit dieser wird laut Modulhandbuch (S. 70) die Fähigkeit nachgewiesen, eine Problemstellung des Fachgebietes innerhalb einer Frist von zwölf Wochen selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit ist zudem in § 12 Abs. 8 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit vom 25.04.2017 (zuletzt geändert am 17.07.2020)<sup>1</sup> geregelt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

---

<sup>1</sup> Die Hochschule hat einen Nachweis über die Rechtsprüfungen der Hochschulsatzungen vorgelegt. Darin wird klar gestellt, dass die Rahmenprüfungsordnung künftig auch für den Studiengang Pflegewissenschaft (B. Sc.) gelten wird und die hierfür ggf. erforderlichen redaktionellen Änderungen rechtzeitig vor Studienbeginn vorgenommen und beschlossen werden.



Im Bachelorstudiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die zu verleihenden Abschlussdokumente (Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement in der Fassung von 2018) werden in deutscher und englischer Sprache vom Prüfungsamt ausgestellt (vgl. § 18 Rahmenprüfungsordnung). Die prozentuale Notenverteilung wird im Diploma Supplement grundsätzlich unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

Des Weiteren haben Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs die Möglichkeit, ein optional erhältliches Zertifikat „Praxisanleitung“ gemäß § 4 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) im Umfang von 300 Stunden zu erwerben. Dieses Zertifikat berechtigt dazu, als Praxisanleiter:in tätig zu werden. Die Weiterbildung zur Praxisanleitung kann an Hochschulen integriert und im Rahmen des Studiums erworben werden. Die 300 Präsenzstunden setzen sich aus verschiedenen Modulen zusammen, die sich an den Inhaltsvorgaben für die Weiterbildung zur Praxisanleitung orientieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert, das entsprechende Modulhandbuch liegt vollständig vor. Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch geregelt.

Darüber hinaus sind Einzelheiten in der Rahmenprüfungsordnung und in den Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang (Entwurfassung)<sup>2</sup> geregelt. Die Hochschule hat einen Nachweis der Rechtsprüfung vorgelegt, dem zu entnehmen ist, dass die Beschlussfassung der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Rahmenordnung) und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule rechtzeitig vor Studienbeginn erfolgen wird.

Die 24 Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Sie sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden. In der Modulstruktur erfolgt eine Unterteilung in fünf Grundlagen- und drei Praxismodule, zehn Pflichtmodule, zwei wissenschaftliche Projekte, drei Wahlpflichtmodule sowie dem Bachelormodul. Die Studierenden

---

<sup>2</sup> Die Hochschule hat einen Nachweis über die Rechtsprüfungen der Hochschulsatzungen vorgelegt. Darin wird klar gestellt, dass die Beschlussfassung der Fachspezifischen Bestimmungen (zweiter Teil der Prüfungsordnung) und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule rechtzeitig vor Studienbeginn erfolgen werden.

belegen in den Modulen entweder den Wahlpflichtbereich A (Klinische Pflege) oder den Wahlpflichtbereich B (Gesundheitspädagogik) mit jeweils drei Modulen.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Der Zusammenhang der einzelnen Module zu anderen Modulen im jeweiligen Studiengang ist nicht dargestellt. Die unter § 7 Abs. 2 StudakVO aufgeführten Mindestangaben sind nahezu vollständig enthalten. Das Modulhandbuch erfüllt grundsätzlich die Anforderungen der Norm.<sup>3</sup>

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls sollte zusätzlich dargestellt werden, welcher Zusammenhang zu anderen Modulen des Studiengangs besteht.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom entsprechenden Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Im Rahmen des Studiengangs werden mit 24 Modulabschlussprüfungen 180 ECTS-Leistungspunkte erzielt. In den ersten beiden Semestern werden 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester, im dritten und vierten Semester je 24 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Vom fünften bis zum achten Semester werden jeweils 18 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen im achten Semester zwölf ECTS-Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

Die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium je Leistungspunkt beträgt 30 Zeitstunden (vgl. Rahmenprüfungsordnung: § 6 (2)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>3</sup> Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass sie die Empfehlung gründlich geprüft hat und sie diese bei der weiteren Entwicklung des Studiengangs berücksichtigen wird. In ihren Modulkonferenzen wird sie regelmäßig die Verknüpfung der Module thematisieren und diese Informationen auch im Modulhandbuch dokumentieren. Diese Rückmeldung wird positiv beurteilt. Da die Empfehlung jedoch noch nicht umgesetzt wurde, wird diese weiterhin aufrechterhalten.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in den §§ 14 und 14 a der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in den §§ 14 und 14 a der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind maximal bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf das Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Im Studiengang können acht Module über den Erwerb von beruflichen Kompetenzen in der Pflegeausbildung angerechnet werden (Anrechnungsmodule). Eine entsprechende Anrechnungsmatrix der Berufsausbildung liegt vor. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme stimmen überein, wird die Note im Transcript of Records mit ausgewiesen. Andernfalls erfolgt eine Umrechnung. Ist eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird die Leistung als „mit Erfolg abgelegt“ vermerkt. Die Anrechnung kann in den Abschlussunterlagen entsprechend kenntlich gemacht werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Da der Studienbeginn zum Wintersemester 2023 vorgesehen ist, wurde in Abstimmung mit der Hochschule und der Gutachter:innengruppe aus zeitlichen Gründen auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet (Konzeptakkreditierung gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 StudakVO). Im Begutachtungsverfahren wurde anstelle einer Vor-Ort-Begehung eine eintägige Videokonferenz durchgeführt (siehe dazu auch Kapitel 3.1 *Allgemeine Hinweise*). Im Rahmen der Begehung wurden die Sicherstellung der Studierbarkeit, das Blended Learning-Konzept, kompetenzorientiertes Prüfen und das Studiengangsmonitoring ausführlich besprochen. Weitere Themen der Gespräche waren außerdem interprofessionelles Lehren und Lernen, die Internationalisierung, die Personalgewinnung und -entwicklung sowie die Gleichstellung.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Zielsetzung des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft (B. Sc.) ist die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogenen Qualifikationen. Der Studiengang soll Menschen im Pflegeberuf, die die traditionelle Ausbildung absolviert haben, eine hochschulische Weiterqualifizierung ermöglichen, so wie sie im Pflegeberufereformgesetz anvisiert wird. Somit stellt das Studienangebot das zweite Standbein der Akademisierung des Pflegeberufs dar, das sich insbesondere in der aktuellen Phase der Etablierung der primärqualifizierenden Pflegestudiengänge an eine sehr große Zielgruppe wendet und durch die Vermittlung von Methodenkompetenz zum evidenzbasierten Handeln befähigt. Ziel des Studiengangs ist somit die Herausbildung einer professionellen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Handlungsfähigkeit sowie die Entwicklung einer professionellen Reflexivität. Studierende werden mit dem pflegewissenschaftlichen Studium befähigt, im pflegerischen Setting Veränderungsprozesse zu initiieren, zu steuern, zu gestalten und zu evaluieren. Mit der Entwicklung von Kompetenzen in der interprofessionellen Kommunikation und dem interprofessionellen Handeln im Kontext von Technologie und Digitalisierung im Gesundheitswesen wird auch die Professionalisierung der Pflege vorangetrieben.

Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, neben dem fachlichen Wissen auch Fähigkeiten zur Problemlösung in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren

oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Der Studiengang beinhaltet Module, wie beispielsweise „PW 23.07 Simulationsbasiertes Lernen“, „PW 23.08 Gesundheitstechnologien/Digitalisierung“, „PW 23.13 Journal Club“ oder die Module der Wahlpflichtbereiche. Durch diese Module werden innovative Themen aufgegriffen, die in der pflegerischen Versorgung zunehmend wichtiger werden, um bedarfsgerecht handeln zu können.

Damit die Absolvent:innen den an sie gestellten Anforderungen in einem modernen Gesundheitssystem gerecht werden können, reicht das Bildungsziel bzw. das Bildungsverständnis über Ziele der Primärqualifikation und Employability hinaus. In den curricularen und hochschuldidaktischen Konzepten werden auch solche Bildungsziele verankert, welche die Bereiche Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs-, Solidaritäts- und Beschäftigungsfähigkeit sowie Bildungsziele in Bezug auf Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliches Engagement betreffen. Die Absolvent:innen sollen darin unterstützt werden, eigenverantwortlich und selbstbestimmt ihre individuellen Lebensbeziehungen zu gestalten. Sie entwickeln ein kritisches und wissensbasiertes Verstehen in Bezug auf relevante Themenbereiche zwischenmenschlicher, beruflicher, ethischer, kultureller und religiöser Art. Sie sollen dazu befähigt werden, ihre individuellen politischen Kompetenzen weiterzuentwickeln, um aktiv ihre Ansprüche, Verantwortung und Partizipationsmöglichkeiten in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren, zu beurteilen und zu nutzen. Die Absolvent:innen sollen dazu befähigt werden, Toleranz – besonders als Achtung vor der Individualität und Überzeugung der/des Anderen – zu zeigen. Sie sollen Heterogenität und Diversität von Lebenslagen und Lebenswelten als Chance begreifen und solidarisch in gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Prozessen handeln. Die Absolvent:innen sollen in der Lage sein, eigene instrumentelle, systemische und interpersonelle Kompetenzen unter sich wandelnden Rahmenbedingungen zielgerichtet und eigenverantwortlich anzupassen und einzusetzen, um eine Beschäftigung zu erlangen. Durch Leistungsfähigkeit und -bereitschaft sollen sie im Kontext einer wissensbasierten Gesellschaft ihre Teilhabe am Erwerbsleben aktiv und selbstbestimmt gestalten. Sie sollen dazu befähigt werden, ihre berufliche Rolle theorie- und praxisgeleitet zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Die Absolvent:innen sollen ihre Fähig- und Fertigkeiten nutzen, um ihre Persönlichkeit in selbstgesteuerten und lebenslangen Lernprozessen, intellektuell und selbstbestimmt weiterzuentwickeln. Sie sollen in der Lage sein, gesundheitsbewusst mit Anforderungen an die eigene Person umzugehen. Im Sinne der Selbstkompetenz werden Absolvent:innen in die Lage versetzt, sich und die eigenen Belange effizient zu steuern und sich im Sinne der Selbst- und Mitbestimmung für diese einzusetzen. Die Absolvent:innen sollen in die Lage versetzt werden, im Sinne eines demokratischen und auf Gerechtigkeit basierenden Grundverständnisses über Verantwortungsbewusstsein für Menschen, Natur und Umwelt zu verfügen. Sie sollen dazu befähigt werden, sich gesellschaftlich, politisch und/oder sozial im Rahmen ihrer individuellen

Möglichkeiten zu engagieren. Ihr Verhalten in individuellen Lebenswelten soll durch Kompromiss- und Friedensfähigkeit geprägt sein.

Mögliche Einsatzbereiche für Absolvent:innen des Studiengangs sind neben stationären Einrichtungen (z. B. Kliniken, Pflegeeinrichtungen) ambulante Versorgungsstrukturen (z. B. Pflegedienste, Pflegestützpunkte, Beratungszentren), Bildungseinrichtungen (Pflegeschulen, Weiterbildungszentren) und wissenschaftliche Einrichtungen (Universitätskliniken, Hochschulen). Die Absolvent:innen können in Stabsstellen tätig werden, Lehrtätigkeiten an Weiterbildungsstätten übernehmen, wissenschaftliche Dienstleistungen in fachspezifischen Skills-Labs ausüben, als Referent:innen im Bereich Pflege tätig werden, Entwicklungsprojekte und Qualitätsinstrumente leiten und koordinieren sowie als Praxisanleiter:in arbeiten.

Interne Kooperationspotentiale werden mit dem zum 01.09.2022 gegründeten Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen (DÖNG) gesehen. Durch eine potentielle Erweiterung des Wahlpflichtbereiches durch einen dritten Wahlpflichtbereich Management könnten auch Studieninteressierte angesprochen werden, die Kompetenzen im Bereich des Managements erweitern möchten und ihre Zukunft beispielsweise in Positionen des mittleren Managements im Pflege- und Gesundheitsbereich sehen. Perspektivisch betrachtet könnten die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs auch potentielle Studierende für den neu zu entwickelnden Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe im DÖNG darstellen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachter:innengruppe eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus. Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Bewertung durch die Gutachter:innengruppe für einen Bachelorstudiengang angemessen und passend gewählt. Dem Umstand, dass die Studierenden bereits in einer pflegerischen Umgebung tätig sind, wird vollkommen Rechnung getragen. Auch wird dabei die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden mit einbezogen. Positiv beurteilen die Gutachter:innen zudem, dass die Studierenden auch Kompetenzen im Rahmen innovativer Methodik erwerben. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen somit auch dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Seitens der Gutachter:innengruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang umfasst 24 Module, wovon acht Module über den Erwerb von beruflichen Kompetenzen in der Pflegeausbildung anrechnungsfähig sind (Anrechnungsmodule). Davon sind sechs Module im ersten und zweiten Semester verortet und zwei im dritten und vierten Semester. Sollte ein:e Studierende:r von der Möglichkeit der Anrechnung zuvor erbrachter Leistungen keinen Gebrauch machen, sind die Kompetenzen der acht Anrechnungsmodule über den primärqualifizierenden Studiengang Pflege (B. Sc.) zu erwerben (siehe hierzu auch § 12 Abs. 6 *Besonderer Profilianspruch*).

Im dritten und vierten Semester liegt der Schwerpunkt in der Vermittlung von Forschungsmethoden. In den Modulen „PW 23.02 Wissenschaftlichen Arbeiten“ und „PW 23.04 Forschungsmethoden“ erlernen die Absolvent:innen wissenschaftliche Fertigkeiten sowie den Forschungsprozess und erhalten einen Überblick über quantitative und qualitative Methoden. Im zweisemestrigen Modul „PW 23.01 Professionelles Selbstverständnis + Praxisanleitung I“ setzen sich die Studierenden mit Problemstellungen, Dilemmata und ethischen Konflikten auseinander. Sie erlernen Expert:innenstandards, Leitlinien und ausbildungsrelevante Gesetze kennen sowie Lerntheorien, Beratungstheorien und deren praktische Anwendung. Weiterhin belegen die Studierenden die Module „PW 23.03 Interaktion und interprofessionelle Kommunikation“ und „PW 23.05 Gesundheitspolitik und -versorgung und Qualitätssicherung“, in welchen vor allem die berufsbezogene Qualifizierung stattfindet. In diesen Modulen geht es um den Erwerb von Kenntnissen möglicher Kooperationsstrategien, mithilfe derer die Studierenden ihre professionsspezifischen Ziele interprofessionell aushandeln können. Ebenso erlernen sie, Interessen und Aktivitäten verschiedener Akteur:innen im Gesundheitswesen zu bewerten, ihr Zusammenwirken kritisch aus einer nutzer:innenorientierten Perspektive zu sehen und hieraus Handlungsfelder für eine interprofessionelle Zusammenarbeit in der Versorgung abzuleiten.

Im fünften Semester absolvieren die Studierenden das Modul „PW 23.07 Simulationsbasiertes Lernen“, in welchem der Erwerb von klinischen und pädagogischen Kompetenzen verbunden werden. Laut Selbstbericht empfiehlt die World Health Organization (WHO) seit 2013 die Anwendung simulationsbasierter Lernmethoden in sämtlichen Ausbildungsprogrammen für Gesundheitsberufe weltweit. In den letzten zwei Jahren wurden an der HS Gesundheit High-Fidelity-Patient:innensimulationen systematisch in der Lehre erprobt. Ein Projektteam arbeitet kontinuierlich an der Entwicklung neuer komplexer Szenarien. Das Modul „PW 23.07 Simulationsbasiertes Lernen“ ermöglicht es den Studierenden, in einer möglichst realitätsnahen Umgebung auf komplexe Herausforderungen schnell und gezielt zu reagieren und bereitet die Studierenden damit auf die

Patient:innenversorgung im Praxisalltag vor. Das Modul eignet sich aber auch für Studierende mit dem Wahlpflichtbereich Gesundheitspädagogik, da Studierende in dem Modul auch lernen, wie simulationsbasiertes Lernen in der Praxisanleitung oder später, beispielsweise in einer Pflegeschule, eingesetzt werden kann. Weiterhin entwickeln die Studierenden im Modul „PW 23.08 Gesundheitstechnologien/Digitalisierung“ ein Verständnis für den zielgruppengerechten Einsatz digitaler Versorgungsoptionen und Unterstützungswerkzeuge. Zudem werden im Modul ethische Aspekte digitaler Versorgung und die Gütekriterien digitaler Anwendungen behandelt. Im Modul „PW 23.06 Mentoring + Praxisanleitung II“ erwerben die Studierenden Kenntnisse und ein erweitertes Verständnis zur Schaffung, Durchführung und Reflexion von verschiedenen kompetenz- und niveaurorientierten Lehr-/Lernsituationen in der pflegerischen Praxis und deren Erfolgskontrolle. Sie lernen, anlassbezogen und selbstständig pflegespezifische Beratungs- und Anleitungsprozesse zu initiieren, durchzuführen und zu evaluieren.

Im sechsten Semester werden dann je nach gewählter Ausrichtung entweder vertiefte klinische Kompetenzen oder vertiefte pädagogische Kompetenzen und damit weitere berufsbezogene Qualifikationen erworben. Die Studierenden belegen entweder den Wahlpflichtbereich A (Klinische Pflege) oder den Wahlpflichtbereich B (Gesundheitspädagogik). Das Verfahren zur Wahl des Wahlpflichtbereichs richtet sich nach § 2 a der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang (Entwurfassung). Ein Wechsel zwischen den Wahlpflichtbereichen ist nicht möglich. Der Wahlpflichtbereich A umfasst drei Module mit den Themen Grundlagen der Heilkunde, Demenz und Diabetes. Durch die Vermittlung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben wird die Professionalisierung der Pflege weiter vorangetrieben. Damit werden auch Grundkompetenzen für Community Health Nursing (CHN) entwickelt, die im Modul „PW 23.12 Innovative Versorgungskonzepte“ aufgegriffen werden. CHN findet sich als Ziel im Koalitionsvertrag der Bundes- und der Landesregierung wieder. Auch wenn die Befähigung für CHN einen Masterabschluss voraussetzt, werden dafür bereits im klinischen Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs die Grundlagen geschaffen. Der Wahlpflichtbereich B umfasst ebenfalls drei Module, die die Themen Grundlagen der Pädagogik und Bildungsprozessplanung, Berufspädagogik sowie Erwachsenenpädagogik, Methodik und Moderation fokussieren. Dieser Wahlpflichtbereich zielt darauf ab, dass Lernende befähigt werden, andere im Pflege- und Gesundheitswesen weiter-, fort- oder auszubilden. Sie erlernen darüber hinaus Methoden, um Lernprozesse im Pflege- und Gesundheitsbereich zu planen, zu gestalten und umzusetzen. Pflegenden sollen Wissen an die Hand bekommen, welches sie brauchen, um Menschen aller Altersstufen fachgerecht zu pflegen. In der Kombination mit der starken wissenschaftlichen Ausrichtung, mit den Modulen zur Praxisanleitung und mit dem Einsatz von simulationsbasiertem Lernen soll dies innovative Lehrende mit einem hohen pädagogischen Kompetenzprofil hervorbringen.



Im siebten Semester werden im Modul „PW 23.12 Innovative Versorgungskonzepte“ Präventions- und Versorgungskonzepte für spezifische Zielgruppen (z. B. chronisch kranke Menschen, Menschen mit geistiger Beeinträchtigung) und Versorgungskonzepte mit differenzierten Qualifikationen der Pflegenden (z. B. Skill- und Grademix) behandelt. Es werden weiterhin nationale und internationale pflegerische Versorgungskonzepte miteinander verglichen und unterschiedliche zielgruppenspezifische Versorgungskonzepte in verschiedenen Settings (z. B. School Nursing, Community Health Nursing) betrachtet. Zudem absolvieren die Studierenden im sechsten Semester die Module „PW 23.13 Journal Club“ und „PW 23.14 Wissenschaftliches Projekt I: Design“, die auf den in den ersten Semestern erworbenen Kompetenzen aufbauen, indem dort das erworbene Wissen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Projektarbeit reflektiert und angewendet wird. Im Modul „PW 23.13 Journal Club“ wird die kritische Bewertung von Publikationen unterschiedlicher Art sowie deren Anwendung vermittelt und eingeübt. Dieses Wissen dient zur Vorbereitung für die beiden Projektmodule, in denen evidenzbasierte Projektideen in der Praxis geplant, durchgeführt und evaluiert werden. Das Modul „PW 23.13 Journal Club“ hat das Ziel, Studierende an wissenschaftliche Studien sowie die englische Fachsprache heranzuführen und ihnen zu ermöglichen, die kritische Diskussion über diese in einem sicheren Umfeld zu praktizieren. Das Modul dient auch zur Verzahnung von Theorie und Praxis, so hat laut Selbstbericht beispielsweise das Klinikum Vest GmbH geäußert, dass es sehr daran interessiert ist, systematische Literaturstudien zu Themen, wie z. B. „Delir im Krankenhaus“ von Studierenden, die zu dem Thema arbeiten, vorgestellt zu bekommen. Im Rahmen dieses Moduls könnten somit von Zeit zu Zeit auch Lernortveränderungen vorgenommen werden, indem man sich z. B. in den jeweiligen Kliniken trifft oder virtuell Gäste von anderen (internationalen) Hochschulen zum Journal Club eingeladen werden, um ausgewählte Themen auf der Grundlage der aktuellen Studienlage zu diskutieren. In den Projektarbeiten der Module im siebten und achten Semester besteht zudem die Möglichkeit, mit Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenzuarbeiten.

Im achten Semester sollen alle im Studiengang erworbenen Kompetenzen Anwendung finden. In diesem wird auch die Projektarbeit im Modul „PW 23.15 Wissenschaftliches Projekt II: Durchführung/Analyse“ fortgeführt. Die Projektmodule dienen als Vorbereitung für die Bachelorarbeit, die in diesem letzten Studiensemester erstellt wird. Die Studierenden sollen im Rahmen der Bachelorarbeit eigene wissenschaftliche Fragestellungen und Thesen formulieren und ihre Ergebnisse entsprechend wissenschaftlichen Standards schriftlich darlegen. Die Bachelorarbeit wird von einem Kolloquium begleitet und im Rahmen des Moduls „PW 23.16 Kolloquium und Bachelorarbeit“ angefertigt.

Das Studiengangskonzept folgt dem Prinzip des Blended Learning, also der Kombination von Präsenz- und Online-Veranstaltungen. Dies ermöglicht laut Selbstbericht flexiblere Studienstrukturen, die direkte Reflexion von beruflichen Erfahrungen und eignet sich daher besonders für

Studierende, die eine heterogene Berufsbiografie haben. Studierende können damit rechnen, während der Vorlesungszeit etwa vier Tage pro Monat in Präsenzzeit an der Hochschule für Gesundheit Bochum zu sein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wird von den Gutachter:innen als bedarfsgerechter Studiengang bewertet. Sie beurteilen den Aufbau des Studiengangs als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltungen einerseits und aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen andererseits stellt nach Ansicht der Gutachter:innen sicher, dass im Studiengang an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasste Lehr- und Lernformen angewendet werden und die Studierenden ihre Kenntnisse interessenorientiert vertiefen können.

Nach Ansicht der Gutachter:innen sind Ansätze der Interprofessional Education (IPE) bereits im Curriculum enthalten. Beispielsweise ist dies in den Modulen „Interaktion und interprofessionelle Kommunikation“ und „Mentoring + Praxisanleitung II“ der Fall, in welchen interprofessionelle Übergaben und Fallkonferenzen simuliert werden, wie die Programmverantwortlichen im Gespräch während der Begehung verdeutlichten. Die Hochschule sollte zukünftig jedoch mehr Raum für interprofessionelles Lehren und Lernen schaffen. Es sollte im Studiengang überprüft werden, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Professionen im Curriculum geschaffen werden können, z. B. im Rahmen von klinischen Themen.<sup>4</sup>

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte zukünftig mehr Raum für interprofessionelles Lehren und Lernen schaffen. Es sollte im Studiengang überprüft werden, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Professionen im Curriculum geschaffen werden können, z. B. im Rahmen von klinischen Themen.

---

<sup>4</sup> Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass sie mehr Raum für gemeinsame Lehrveranstaltungen mit den Therapiestudiengängen und dem Hebammenstudiengang schaffen wird. Zunächst kann dies im Rahmen des digitalen Basisstudiums Gesundheitswissenschaften (BASTI) geschehen, das u. a. ein Modul zur interprofessionellen Kommunikation vorsieht. Die Hochschule wird weiterhin prüfen, wie sie interprofessionelle Elemente, insbesondere im Rahmen von klinischen Themen, in die verschiedenen Kurse und praktischen Übungen integrieren kann. Dadurch möchte sie den Studierenden ermöglichen, von den Erfahrungen und dem Wissen anderer Fachbereiche zu profitieren. Diese Rückmeldung wird positiv beurteilt. Da die Empfehlung jedoch noch nicht umgesetzt wurde, wird diese weiterhin aufrechterhalten.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Konzeption des Studiengangs ermöglicht (inter-)nationale Mobilität. Konkrete Zeitfenster für einen temporären inländischen Ortswechsel oder einen Auslandsaufenthalt lassen sich in Abstimmung mit der Studiengangsleitung, den Auslandskoordinator:innen des DPW sowie dem International Office der Hochschule absprechen. Für Studierende des Studiengangs eignet sich dafür insbesondere das achte Fachsemester, da in diesem Semester neben dem Verfassen der Bachelorarbeit nur ein Modul belegt werden muss. Für das wissenschaftliche Projektmodul würde es sich beispielsweise anbieten, im Rahmen einer forschungspraktischen Übung Expert:innenbefragungen im Ausland durchzuführen.

Unterstützt durch das Internationale Office hatten Studierende des Departments für Pflegewissenschaft in der Vergangenheit die Gelegenheit, Auslandserfahrungen in Ländern, wie Südafrika, Japan, Österreich, Schweiz und der Türkei zu sammeln. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden. Im Rahmen der Begehung wurden zudem internationale Kontakte in die USA und nach Portugal benannt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Absolvierung eines Auslandsaufenthalts zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt. Ihrer Ansicht nach werden den Studierenden durch das Unterstützungssystem der Hochschule bei Bedarf Möglichkeiten aufgezeigt und sie erfahren eine allumfassende Betreuung. Den Gutachter:innen ist jedoch auch bewusst, dass dies von Studierenden, die bereits im Berufsalltag stehen, eher weniger in Anspruch genommen wird. Auch die Studierenden aus dem Vorgängerstudiengang Evidenzbasierung pflegerischen Handelns (B. Sc.) haben dies im Rahmen der Begehung bestätigt. Sie beurteilen die Möglichkeit jedoch als sehr positiv, die vor allem von Studierenden des primärqualifizierenden Pflegestudiengangs genutzt wurden, und konnten die bestehenden Hochschulkontakte bestätigen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Für die Umsetzung des Studiengangs wird ein Gesamtlehrdeputat von 1208 Stunden (80,53 SWS) benötigt, welches der Lehrkapazität des jetzigen Bachelorstudiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns (B. Sc.) entspricht.

Gemäß § 3 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV) besteht für Professor:innen an der HS Gesundheit eine Lehrverpflichtung von 18 SWS bei Vollzeittätigkeit. Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben besteht eine Lehrverpflichtung von 24 SWS bei Vollzeittätigkeit. Insgesamt lehren neun Professor:innen (davon zwei Vertretungsprofessor:innen) mit 162 SWS sowie drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit 60 SWS im DPW. Der Anteil professoraler Lehre im Studiengang beträgt 75 %, ohne Anrechnungsmodule.

Die Berufung von Professor:innen erfolgt auf Basis von § 38 HS Gesundheit NRW. Das Berufungsverfahren für Professor:innen gründet sich auf Bestimmungen in der HS Gesundheit-Berufungsordnung vom 24.06.2015.

Für die Auswahl der Lehrbeauftragten liegt der HS Gesundheit die Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung und Lehrnachweis“ vor. Lehraufträge werden ausgesprochen, wenn durch die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen der Lehrbedarf fachlich und/oder kapazitär nicht abgedeckt werden kann. Die Lehrbeauftragten müssen die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation nachweisen, um an der Hochschule lehren zu dürfen.

Auf zentraler Ebene werden durch die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehren (QSL), in enger Abstimmung mit weiteren hochschulischen Einrichtungen und Gremien, überfachliche Angebote zur Unterstützung der Lehrqualität an der HS Gesundheit koordiniert. Es werden Strategien der Digitalisierung von Studium und Lehre sowie innovative digitale und analoge außercurriculare Lehr- und Lernangebote konzipiert, realisiert und im Lehr-Lernzentrum (LLZ) für Studierende und Lehrende angeboten. Das LLZ bietet zu diesem Zweck Kurse und Veranstaltungen, Selbstlernmaterialien und verschiedene Formate für Beratung, Unterstützung und Austausch an. Es kann dabei auch auf umfangreiche E-Tutorien sowie auf E-Learning-Beauftragte zurückgegriffen werden. Das Format des Round Table bringt außerdem Themen der digitalen und analogen Lehre in den Diskurs der Hochschule ein. Diese Diskussionen finden regelmäßig statt. Zudem wird in der Stabstelle QSL die jährliche Vergabe des „Lehrpreises“ koordiniert, bei dem von Studierenden nominierte Lehrende für ihre besonders guten Lehr- und Lernideen ausgezeichnet werden. Im zweijährigen Turnus findet die Verleihung am „Tag der Lehre“ statt, einer Veranstaltung, die den Dialog zwischen Lehrenden und Lernenden innerhalb der Hochschule für Gesundheit unterstützt. An der Hochschule finden zudem auch Veranstaltungen zu den Themen Gender und Diversity statt.

Weitere didaktische Veranstaltungen können im Rahmen des Netzwerks hdw nrw, Hochschuldidaktische Weiterbildung der 20 Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen, in Anspruch genommen werden.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Studiengang wird das Lehrpersonal des Vorgängerstudiengangs in den neuen Studiengang Pflegewissenschaft (B. Sc.) überführt, sodass in diesem eine Vielzahl von Lehrenden lehren wird, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt. Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass es der Anspruch der Hochschule ist, nicht nur in der Lehre tätig zu sein, sondern auch aktiv Forschungs- und Transferleistungen zu erbringen. Die Gutachter:innen sind daher auch überzeugt, dass sowohl ein Forschungs- als auch ein Anwendungsbezug im Studiengang sichergestellt werden kann. Nach Ansicht der Gutachter:innen wird außerdem gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden. Während der Begehung wurde seitens der Hochschule hervorgehoben, dass hohe Ressourcen im Bereich Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden, um das Qualitätslevel sowie die Motivation der Lehrenden aufrechtzuerhalten. Dies wird von den Gutachter:innen sehr positiv beurteilt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Im Department für Pflegewissenschaft sind studiengangsübergreifend 21 wissenschaftliche Mitarbeiter:innenstellen verortet, die die Durchführung des Studienangebots organisatorisch, didaktisch sowie inhaltlich unterstützen. Eine Studiengangskoordinatorin (50 % VZÄ) begleitet den Studiengang sowohl organisatorisch als auch inhaltlich und ist in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden. Zusätzlich verfügt das DPW über ein Department Büro, welches das Dekanat im Bereich Fakultätsmanagement und Organisation unterstützt. Dieses ist durch eine Referentin (100 % VZÄ) und eine Assistentin (50 % VZÄ) besetzt.

Die HS Gesundheit hat ihren Standort auf dem Gesundheitscampus Bochum. Sie verfügt über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche. Aufgrund der Auslastung ist ein Erweiterungsbau geplant. Bis zur Fertigstellung wurden bereits 40 Arbeitsplätze zur Überbrückung auf dem Gesundheitscampus Süd angemietet.

Die Raumvergabe erfolgt in der Hochschule zentral über die Verwaltung und ermöglicht jedem Studiengang auch Fachräume eines anderen Studiengangs zu nutzen. Neben vier Hörsälen (inkl. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräumen stehen für Lehrveranstaltungen auch verschiedene Skills-Lab-Räume zur Verfügung. Mit den unterschiedlichsten Ausstattungen sind diese auch für den forschungs- und versorgungsorientierten Bedarf ausgestattet. Die Ausstattung reicht

dabei von Verhaltensbeobachtungsräumen über die ergotherapeutische Werkstatt und die Klinikausstattung bis zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der Pflege. Diese Räume sind mit umfangreichen und hochwertigen Therapie-, Pflege- und Diagnostik-Materialien ausgestattet. Zu der technischen Ausstattung gehören u. a. fest installierte Kamerasysteme, verschiedene Verfahren zur Bewegungsanalyse (z. B. Motion-Capture-System, Elektromyografie, Ultraschall, Hand-Held-Dynamometer, Schallemissionsanalysen) und Leistungsdiagnostik (z. B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung maximaler Sauerstoffaufnahme) sowie Patient:innenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z. B. SimMan oder SimMom). Des Weiteren gibt es fünf Konferenzräume.

Alle Seminarräume, Hörsäle, DV- und Konferenzräume sowie das Audimax sind mit einer umfangreichen Medientechnik ausgestattet. Dazu gehören Beamer, Audioanlagen, stationäre PCs sowie Videokonferenzsysteme. Über bereitliegende VGA-, DisplayPort- und HDMI-Anschlüsse können mitgebrachte Endgeräte verbunden werden. Weiterhin stehen in den aufgeführten Räumen Dokumentenkameras (Visualizer) zur Vorlesungsgestaltung bereit.

Durch den Anschluss der Hochschule an das eduroam-Netz des Deutschen Forschungsnetzes (DFN-Verein) besteht weiterhin die Möglichkeit der konfigurationsfreien WLAN-Nutzung an vielen anderen nationalen und internationalen Lehr- und Forschungseinrichtungen. Zur Literaturrecherche stellt die Hochschulbibliothek für Studierende insgesamt sechs Recherche-PCs bereit. Im Selbstlernzentrum der Bibliothek befinden sich weitere zwölf PCs für Schulungsmaßnahmen oder ungestörtes Arbeiten. Allen Studierenden stehen darüber hinaus im Bereich der Lernwelten PC-Arbeitsplätze zur Verfügung, welche ganztägig nutzbar sind. Diese Arbeitsplätze verfügen über einen Internetanschluss und bieten Studierenden Zugriff auf drei öffentliche Kopierer mit Druck- und Scanfunktion. Zudem können Studierende folgende Softwareprodukte nutzen: Microsoft Office, Libre Office, IBM SPSS Statistics, MAXqda, R/R-Studio, CogPack, Melba, RehaCom, Mozilla Firefox, Adobe Acrobat Professional, Sophos Antivirus sowie EndNote. Diese Programme sind auch für die Mitarbeiter:innen der Hochschule verfügbar. Ferner gibt es zwei DV-Schulungsräume für Lehrveranstaltungen.

In einem eigens eingerichteten eLearning-Studio können Vorträge bzw. Vorlesungen aufgezeichnet werden. Ein Smartboard und eine umfangreiche Beleuchtungsinstallation sollen die Aufnahmen in Qualität und Didaktik unterstützen. Um zudem auch die Produktion multimedialer Lehrmaterialien (z. B. Web-Based-Trainings und Lehrvideos) zu fördern, werden vorkonfigurierte und mobil einsetzbare Laptops mit Software zur Medienproduktion vorgehalten und fachübergreifend zur Verfügung gestellt.

Jede:r Studierende der HS Gesundheit erhält einen persönlichen Hochschulaccount. Dieser Account ermöglicht den Studierenden die Nutzung der Arbeitsplätze, des hochschulweiten WLAN

sowie den Zugang zum Online-Portal der Hochschule, welches weitere Dienste – Zugriff auf die Lernplattform Moodle inklusive des Video-Streaming-Servers Vimp und des ePortfolio-Systems Mahara – beinhaltet. Das persönliche E-Mail-Postfach mit 1-GB-Speicher kann ebenfalls anhand des im Portal verfügbaren Webmailers oder über gewohnte E-Mail-Clients auf den privaten Notebooks und Smartphones verwaltet werden. Über das System haben die Studierenden weiterhin die Möglichkeit, mithilfe von Online-Tools (LimeSurvey, Moodle Feedback) eigene Online-Befragungen durchzuführen. Über das Campusmanagement-System HisInOne erfolgen Stundenplanung, Prüfungsanmeldungen, die Ausgabe von Studienbescheinigungen, Überprüfung der Rückmeldung sowie die Veröffentlichung von Stellenangeboten.

Für studentische Hilfskräfte stellt die HS Gesundheit mehrere Bereiche mit insgesamt elf PC-Arbeitsplätzen, jeweils einem Telefon und einem Drucker zur Verfügung. Die Administration und Pflege der zentralen Server-Dienste, des Netzwerkes, der Arbeitsplatzrechner, Telefone und Drucker erfolgt durch die IT-Abteilung im Dezernat II – Infrastruktur und Informationstechnik.

Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 30.000 physischen Medien, wie Bücher, Filme und therapeutisches Material etc. sowie eine Sammlung von Tests und Assessments („Testothek“). Darüber hinaus besteht Zugriff auf rund 140.000 E-Books sowie auf ca. 13.000 E-Journals. Nicht lizenziertes Material wird über die Dokumentlieferung beschafft. Das Erwerbungs- und Bestandskonzept umfasst gedruckte sowie elektronische Literatur in gegenseitiger Ergänzung mit Festlegungen zur Archivierung und Aktualisierung. Das Angebot umfasst wissenschaftliche Fachliteratur für Studium und Lehre sowie Forschungsliteratur medizinischer, gesundheitswissenschaftlicher und therapeutischer Felder. Daneben stehen Bestände kultur-, umwelt- und sozialwissenschaftlicher sowie ökonomischer Thematik zur Verfügung.

Über ein Bibliotheksportal mit Discovery-Index werden Recherchequellen und Literatur zusammengeführt. Dort sind physische und elektronische Werke mit Zugang zum Volltext von Artikeln, Studien etc. aufzufinden sowie Hinweise auf das Datenbankangebot. Dieses umfasst derzeit 40 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken, z. B. Embase, Cinahl, Cochrane Library, Web of Science. Die Bibliothek sammelt und erschließt Fach-, Forschungs- und Recherchequellen, die in dieser Zusammenstellung nur an der HS Gesundheit zu finden sind.

Neben Sachbearbeitung innerhalb digitaler Bibliothekssysteme und Bestandspflege sind Auskunft und persönliche Rechercheberatung für Lehre und Forschungsfelder für Gruppen oder in Einzelgesprächen ein wichtiges Einsatzgebiet der Bibliothekar:innen. Lehrunterstützende Literaturrechercheschulungen analog zum jeweils fachlichen Bedarf durch Mitarbeiter:innen der Bibliothek unterstützen Lernprozesse. Im Projekt „Embedded Librarian“ erprobt die Bibliothek die Umsetzung der Schulungsangebote und weiterer bibliothekarischer Dienstleistungen in die Blended

Learning-basierte Lehre. Die Bibliothek wird von derzeit sechs Bibliothekar:innen, zwei Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, sechs Aushilfen und einer Auszubildenden zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdiensten betreut.

Die Öffnungszeit der Bibliothek beträgt 59 Stunden/Woche (Montag bis Freitag: 9:00 bis 20:00 Uhr, Samstag: 10:00 bis 14:00 Uhr). Die Bibliothek bietet physische Bestände, elektronische Arbeitsplätze, einzelne Lern- und Gruppenarbeitsplätze, einen Kopierer und einen Buchscanner sowie die Ausleihe über RFID-Selbstverbuchung und über Ausleihtheke an. Das gesamte elektronische Portfolio steht 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche zur Verfügung. Im Bibliothekshaupttrakt befinden sich 60 Arbeitsplätze (elektronische sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätze), weitere 36 im Selbstlernzentrum. Den Bibliotheksbenutzer:innen stehen 80 Tages- und Langzeitschließfächer zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Räumlichkeiten der Hochschule sind den Gutachter:innen bestens bekannt. Sie konnten diese bereits im Rahmen anderer Begutachtungsverfahren und Besuche in Augenschein nehmen. Für die Durchführung des Studiengangs stehen nach Ansicht der Gutachter:innengruppe überdurchschnittlich viele und große Lehrräume mit einer sehr modernen Ausstattung zur Verfügung. Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule wird ebenso positiv bewertet. Auch in Bezug auf die Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur sehen die Gutachter:innen bestätigt, dass die Studierenden unter angemessenen Bedingungen wissenschaftlich arbeiten und lernen können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Insgesamt absolvieren die Studierenden, wenn sie sich die Berufsausbildung in Form von sich 78 ECTS-Leistungspunkten anrechnen lassen, 16 Prüfungen inkl. der Bachelorarbeit. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab. Daraus folgt folgende Prüfungsverteilung: Im dritten und achten Semester absolvieren die Studierenden je zwei Prüfungen, im vierten bis siebten Semester absolvieren sie jeweils drei Prüfungen. Sollten die Studierenden keinen Gebrauch von der Anrechnung machen, absolvieren sie insgesamt 24 Prüfungen, die sich wie folgt auf die Semester verteilen: Im ersten Semester legen die Studierenden eine Prüfung ab, im zweiten Semester ab-



solvieren sie fünf Prüfungen, im dritten und fünften bis siebten Semester absolvieren die Studierenden jeweils drei Prüfungen, im vierten Semester sind vier Prüfungen zu absolvieren und im achten Semestern werden zwei Prüfungen abgelegt.<sup>5</sup>

Hiermit wird den rechtlichen Anforderungen des Hochschulgesetzes NRW laut Selbstbericht entsprochen. Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen werden in der Regel semesterweise in einem von der Hochschule festgelegten zeitlichen Korridor zum Ende der Vorlesungszeit durchgeführt. Studierende, die aufgrund von Erkrankungen oder anderen zwingenden Gründen nicht an Prüfungen in den festgelegten Prüfungsblöcken teilnehmen konnten oder Studierende, die aufgrund von Nichtbestehen die Prüfung wiederholen müssen, können die jeweilige(n) Prüfung(en) in einem weiteren Prüfungszeitraum ablegen, der jeweils vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters liegt. Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden (Ausnahme: Bachelorarbeit: Hier ist nur eine Wiederholung möglich). Bei endgültigem Nichtbestehen eines Moduls erfolgt gemäß der Rahmenprüfungsordnung die Exmatrikulation.

Die Studierenden melden sich gemäß der durch das Prüfungsamt bekannt gemachten Verfahren und Fristen zu den Modulabschlussprüfungen an. Die Prüfungsanmeldung erfolgt elektronisch durch einen personalisierten Zugang in der Campusmanagement-Software HISinOne. Die Prüfungsergebnisse werden Studierenden in ihrem jeweiligen persönlichen Account zur Einsicht freigeschaltet. Über aktualisierte, im System eingestellte Noten werden die Studierende per E-Mail informiert. Die E-Mail erhält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Im Falle des zweiten Nichtbestehens erhalten Studierende einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer insgesamt 140 ECTS-Leistungspunkte nachweist. Eine Potenzierung an impliziten Prüfungen wird vermieden. Die Regelungen zur Bachelorarbeit finden sich in § 12 der Rahmenprüfungsordnung sowie § 3 der Fachspezifischen Bestimmungen. Diese legen den Umfang sowie die Verfahren fest, die den Studierenden bezüglich der Bewertung sowie der Begutachtungszeit Rechtssicherheit im Verfahren geben. Erstprüfende der Bachelorthesis sind hauptamtliche Lehrende aus der Gruppe der Professor:innen der HS Gesundheit. Zweitgutachten können durch Prüfer:innen erstellt werden, die den Anforderungen nach § 65 HG NRW entsprechen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich einerseits auf Basis des Modulhandbuchs, andererseits insbesondere durch die Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Studierenden des Studiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns (B. Sc.) davon überzeugen, dass kompetenzorientiertes Prüfen durchgehend angewendet und sichergestellt wird. Nach Bewertung durch die

---

<sup>5</sup> Nähere Erläuterungen, auch zum daraus resultierenden Workload, sind § 12 Abs. 6 *Besonderer Profilianspruch* zu entnehmen.

Gutachter:innen ermöglichen die Prüfungsformen eine modulbezogene Überprüfung der Lernergebnisse. Auch wird auf eine angemessene Varianz an Prüfungsformen geachtet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist laut Selbstbericht so gestaltet, dass die Studierenden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreichen können. Es liegt ein strukturierter und vorhersehbarer Studienplan vor. Die Studientage im Semester sind in der Regel auf zwei Tage pro Woche begrenzt. Im wöchentlichen Wechsel finden die zwei Studientage entweder in Präsenz oder im Blended Learning-Format statt, sodass die Studierenden jede zweite Woche vor Ort an der Hochschule sind. Die Studientage pro Semester werden frühzeitig (drei Monate im Voraus) auf der Homepage der Hochschule bekannt gegeben. Die vollständige Semesterplanung erhalten die Studierenden vier Wochen vor Semesterbeginn.

Die Arbeitsbelastung ist transparent und überschaubar. Am Ende jedes Moduls findet eine Modulabschlussprüfung statt, während des Semesters werden keine zusätzlichen Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert. Um eine Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten, wird bei der Gestaltung des Prüfungszeitraumes auf überschneidungsfreie Angebote geachtet. Die Ausgestaltung der Prüfung und die Prüfungsanforderungen werden den Studierenden von den Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Dabei werden auch Probeklausuren oder Handreichungen für Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen ausgegeben, um die Studierenden über die spezifischen Anforderungen transparent zu informieren.

Die Evaluation am Ende jedes Semesters umfasst die fachlichen, methodischen und inhaltlichen Kriterien sowie die Überprüfung der Lehrmethoden, wie des Blended Learning. Zusätzlich werden Kurzevaluationen, wie Fragebögen zur Selbstbewertung der Arbeitsorganisation eingesetzt. Die Erfahrungen aus dem Vorgängerstudiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ (B. Sc.) wurden berücksichtigt und zur Entwicklung des neuen Studienganges genutzt. Bisherige Evaluationen haben gezeigt, dass Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung angemessen sind. Es wurde auch eine Stelle für den E-Learning-Bereich am Department für Pflegewissenschaft geschaffen.

Die Zentrale Studienberatung der HS Gesundheit ist im Dezernat Studium und Akademisches verankert. Sie ist zentrale Beratungsstelle für alle Studieninteressierten. Dabei steht die professi-

onelle Beratung zu den Kernthemen Studienwahl, -orientierung, Voraussetzungen zur Bewerbung um Studienplätze sowie Studienzweifel im Fokus. Der ebenfalls im Dezernat verortete Studierendenservice ist für die konkreten Fragen zu Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung sowie allgemeine Fragen zu den Studienformalitäten zuständig. Verantwortlich für Beratungsbedarf in allen formalen Prüfungsangelegenheiten ist das Prüfungsamt. Auf der Homepage der HS Gesundheit werden für Studieninteressierte und Studierende Informationen zu den Studiengängen, deren Zulassung, zu Studienverläufen, zu Regelungen der Prüfungsordnungen und -modalitäten und zu Nachteilsausgleichsregelungen bereitgestellt.

Eine studiengangbezogene Beratung vor und während des Studiums erfolgt durch die Studiengangskoordination des Studiengangs und durch Lehrende per Telefon, E-Mail oder in persönlichen Gesprächen. Die Lehrenden geben ihre Sprechzeiten zu Beginn jedes Semesters bekannt. Ferner können Studierende sich per E-Mail an Lehrende wenden.

In Kooperation mit der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH) in Bochum bietet die HS Gesundheit seit dem Wintersemester 2015/2016 auch psychosoziale Beratung an. Diese berät bei persönlichen Schwierigkeiten, die mit dem Studium zusammenhängen bzw. sich auf dieses auswirken. Mit einem derzeitigen Stundenkontingent in Höhe von fünf Stunden pro Woche können Studierende der HS Gesundheit psychosoziale Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Dies geschieht in Form regelmäßiger Sprechstunden in der HS Gesundheit, in Terminen an der EvH, über Chatangebote oder die Möglichkeit zur Teilnahme an Gruppensitzungen.

Mentoring gilt als ein erprobtes und erfolgreiches Instrument der Nachwuchsförderung. Die Mentoring-Programme der Hochschule für Gesundheit wurden konzipiert, um den Berufseinstieg der Studierenden zu fördern. Engagierten Studierenden (Mentees) wird die Möglichkeit geboten sich mit berufserfahrenen Praktiker:innen (Mentor:innen) zu vernetzen. Die Mentees können einen Einblick in verschiedene Tätigkeitsfelder und fachliche Schwerpunkte erhalten und bereits während ihres Studiums ein berufliches Netzwerk knüpfen. Der Austausch mit den Mentor:innen findet auf einer vertrauensvollen und hierarchiefreien Ebene statt. Gerahmt werden die Mentoring-Programme durch drei Begleitveranstaltungen. In der Auftakt-, Zwischenbilanz- und Abschlussveranstaltung wird der Mentoring-Verlauf kontinuierlich evaluiert. Zudem können sich die Teilnehmer:innen untereinander auch mit anderen Mentees und Mentor:innen vernetzen. Zur Stärkung der überfachlichen Kompetenzen wird ein begleitendes Workshop-Programm zu verschiedenen Themen, wie z. B. verbale Deeskalation oder Networking, angeboten.

Das Mentoring-Programm „Neue Wege gehen – gemeinsam Pionier:in sein“ richtet sich an alle Bachelorstudierenden aus dem Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften sowie an die Studierenden des Studiengangs Pflege aus dem Department für Pflegewissenschaft. Die

Laufzeit des Programms erstreckt sich über das letzte Studienjahr bis über das erste halbe Jahr des Berufseinstiegs hinaus. Die Mentees arbeiten somit 1,5 Jahre lang mit ihren Mentor:innen zusammen. Das Mentoring-Programm „Neue Wege gehen – gemeinsam berufliche Perspektiven schaffen“ richtet sich an alle Studierenden aus dem Department of Community Health. Die Programmlaufzeit erstreckt sich über das letzte Studienjahr.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat nach Ansicht der Gutachter:innen in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang auch systematisch sicherzustellen. Dazu gehören geeignete Ansprechpartner:innen, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Die Studierenden des Vorgängerstudiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns (B. Sc.) haben die enge und gute Betreuung seitens der Lehrenden im Rahmen der Begehung sehr positiv hervorgehoben. Die Gutachter:innen sehen ihren positiven Eindruck hiermit bestätigt. Den Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als adäquat ein. Sie konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang ist berufsbegleitend und als Teilzeitstudium konzipiert. Die Berufspraxis der Studierenden soll im Rahmen der Lehre einbezogen werden, indem die Studierenden aktiv dazu aufgefordert werden, ihre Praxiserfahrungen z. B. im Rahmen von Fallvorstellungen zu teilen und sich darüber auszutauschen. Um ein berufsbegleitendes Studium außerdem zu gewährleisten, findet die Lehre an zwei Tagen pro Woche statt. Im wöchentlichen Wechsel finden die zwei Studientage entweder in Präsenz oder im Blended Learning-Format statt, sodass die Studierenden jede zweite Woche vor Ort an der Hochschule sind. Für eine gute Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium werden die Studierenden über die Studientage frühzeitig informiert. (vgl. [§ 12 Abs. 5 Studierbarkeit](#))

Als Zulassungskriterien gelten der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis einer dreijährigen Berufsausbildung (Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegefachfrau/-mann). Die Reduzierung des Studiums auf drei Jahre (sechs Semester) ist bei vollständiger Anrechnung der Berufsausbildung möglich. Die

abgeschlossene Ausbildung wird als gleichwertige, außerhochschulische Leistung auf die Module „P 01 Klinische Pflege und biomedizinische Grundlagen“, „P 02 Pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie“, „P 03 Praxis“, „P 07 Inter- und intrapersonelle Prozesse“, „P 08 Berufliches Selbstverständnis“, „P 09 Interprofessionelles Handeln“, „P 13 Praxis“ und „P 15 Praxis“ im Umfang von 78 ECTS-Leistungspunkten angerechnet. Da alle Studierenden diese außerhochschulischen Kompetenzen mitbringen, müssen diese Module durch die Studierende nicht belegt werden und können unmittelbar zu Studienbeginn angerechnet werden. Da laut § 63 a Abs. 7 HG NRW die Anerkennung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag der Studierenden vorgenommen werden kann, obliegt es den Studierenden, ob sie sich die Module (vollständig) anrechnen lassen möchten oder nicht. Die Hochschule geht jedoch davon aus, dass die meisten Studierenden von dieser Option Gebrauch machen werden, da der Vorgängerstudiengang Evidenzbasiertes pflegerisches Handeln (B. Sc.) ebenfalls die Anrechnung der Berufsausbildung vorsah und alle Studierenden der fünf bisherigen Kohorten davon Gebrauch gemacht haben.

Sollte es dennoch dazu kommen, dass ein:e Studierende:r von der Möglichkeit der Anrechnung zuvor erbrachter Leistungen keinen Gebrauch macht, sind die Kompetenzen der acht Anrechnungsmodule über die Belegung der Module im primärqualifizierenden Studiengang Pflege (B. Sc.) zu erwerben. Die Bezeichnungen der Anrechnungsmodule sind identisch mit denen aus dem primärqualifizierenden Studiengang Pflege (B. Sc.). Die Studierenden können dann bei den Kooperationspartner:innen der Hochschule für Gesundheit Praxiseinsätze absolvieren. Derzeit arbeitet das Department für Pflegewissenschaft mit mehr als 20 Kooperationspartner:innen in Nordrhein-Westfalen zusammen, die nach dem Alten- bzw. Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegegesetz Ausbildungsplätze für Studierende anbieten. Hinzu kommen 25 weitere Kooperationen, die den Studierenden Praktikumsplätze für Außeneinsätze anbieten.

Sollte von der Möglichkeit der Anrechnung kein Gebrauch gemacht werden, sind die ersten beiden Semester in Vollzeit zu absolvieren. Daraus ergibt sich folgende Arbeitsbelastung je Semester: Im ersten und zweiten Semester absolvieren die Studierenden 30 ECTS-Leistungspunkte, im dritten und vierten Semester 24 ECTS-Leistungspunkte und im fünften bis achten Semester 18 ECTS-Leistungspunkte. Die Studierbarkeit der Module wird über eine entsprechende Stundenplangestaltung ermöglicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang weist ein besonderes Profil auf, das sich aus dem berufsbegleitenden Teilzeitstudium ergibt. Nach Ansicht der Gutachter:innen gewährleistet das Studiengangskonzept durch die Kombination von Blended Learning und dem geringen Anteil an planbaren Präsenzphasen ein hohes Maß an Flexibilität sowie die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. Dies wurde

auch von den Studierenden des bestehenden Vorgängerstudiengangs Evidenzbasiertes pflegerisches Handeln (B. Sc.) positiv hervorgehoben. Als gegeben sehen die Gutachter:innen zudem die Eigenschaft an, dass im Studium ein unmittelbarer Bezug zum Beruf geschaffen wird. Diese Einschätzung stützen sie ebenfalls auf das Studierendengespräch, in welchem betont wurde, dass die Inhalte des Vorgängerstudiengangs sehr praxisnah waren sowie eine direkte Auswirkung auf die eigene Berufspraxis hatten und die Studierenden dadurch kein Gefühl der Mehrbelastung hatten.

Obwohl die Möglichkeit besteht, eigenverantwortlich auf die Anrechnung der abgeschlossenen Berufsausbildung zu verzichten, wird dem besonderen Profilanpruch im Studiengang nach Bewertung durch die Gutachter:innengruppe Rechnung getragen, da alle Studierenden eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen müssen und die Anrechnung grundsätzlich in Anspruch nehmen können. Dies wird durch die Zulassungskriterien gewährleistet. Die Gutachter:innen sind außerdem davon überzeugt, dass die Studierenden des neuen Studiengangs Pflegewissenschaft (B. Sc.) von der Anrechnung Gebrauch machen werden, da auch die Studierenden des Vorgängerstudiengangs hierauf bislang nicht verzichtet haben. Sollte es sich anders verhalten, ist sich die Gutachter:innengruppe einig, dass die Hochschule die Studierenden beim Studium in Regelstudienzeit durch ihre sehr gute Betreuung und Beratung bei der Studienplangestaltung unterstützen wird.

Insgesamt haben die Gutachter:innen keinen Zweifel daran, dass der Studiengang prinzipiell berufsbegleitend und in Teilzeit studierbar ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das DPW befindet sich in engem Austausch mit verschiedenen Akteur:innen der Praxis, mit dem Ministerium und mit Fachkolleg:innen, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderung im Bachelorstudiengang zu gewährleisten. Zweimal jährlich findet ein Treffen mit den Leitungen der Kooperationspartner:innen und den Praxisanleiter:innen statt. Hier erfolgen fachliche Abstimmungen, aber auch Diskussionen von angestrebten Zielen (z. B. Stipendienvergabe für Studierende, Praxis-Theorie-Vernetzung durch Vorstellung der Bachelorarbeiten in den Häusern etc.).

Neben dem Austausch mit Praxispartner:innen steht das DPW in engem Kontakt mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW, um aktuelle Entwicklung, z. B. zu Modellvorhaben, wie zur Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an ausgebildete Pflegekräfte oder aber auch zum optionalen Erwerb des Praxisanleitungszertifikats im Rahmen des Studiums, frühzeitig zu erfahren und entsprechend umzusetzen.

Das DPW nimmt regelmäßig an der Dekan:innenkonferenz Pflegewissenschaft teil und ist in verschiedenen Gremien der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (z. B. Leitlinienkommission, Ethikkommission, Sektionen) in z. T. leitender Funktion tätig. Die im Wahlpflichtbereich „Gesundheitspädagogik“ zu erlangenden Kompetenzen orientieren sich u. a. am Fachqualifikationsrahmen „Pflegedidaktik“ der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft. Die im Studiengang Pflegewissenschaft mit Wahlpflichtbereich klinischer Pflege zu erlangenden Kompetenzen orientieren sich außerdem an den Inhalten des Standardcurriculums zum Erwerb von erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben, das 2021 von der Fachkommission des Pflegeberufgesetzes nach § 53 veröffentlicht wurde.

Es bestehen verschiedene nationale und internationale Forschungs Kooperationen mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen über die Durchführung von Forschungsprojekten und die Betreuung von Promovenden. Drei Professor:innen des DPW sind Mitglied im Promotionskolleg NRW.

Im Prozess der Konzeptualisierung wurde der Studiengang auch den Studierenden und Absolvent:innen des jetzigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns (B. Sc.) vorgestellt. Ideen und Anmerkungen zur Optimierung des Studiengangs wurden diskutiert und eingearbeitet. Im Rahmen von Fachtagungen, wie der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft, auf der die Studierenden der HS Gesundheit Bochum regelmäßig die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeiten vorstellen, wird ein fachlicher Austausch gewährleistet. International ist das DPW in einen Fachdiskurs in der Disziplin Pflegewissenschaft eingebunden. So waren vor kurzem Professor:innen und Studierende der japanischen Ibaraki Prefectural University of Health Sciences (IPUHS) an der HS Gesundheit Bochum zu Besuch und im Oktober 2022 waren u. a. Studierende des Studiengangs Pflege in Japan, um sich die hochschulische Ausbildung dort anzuschauen und zu diskutieren.

Die Kommission für Studium und Lehre berät die Hochschulleitung in hochschulweiten und -relevanten Angelegenheiten und befasst sich als Gremium, in dem sowohl alle Statusgruppen als auch die Departments vertreten sind, mit Grundsatzfragen im Kontext der Qualität in Studium und Lehre.

Im Department finden jeweils vor Semesterbeginn zweimal jährlich Modulkonferenzen statt. In diesen werden u. a. Module geplant. Dabei stellen sich die Lehrenden auch neue Module vor und

diskutieren diese dann inhaltlich im Team. Ebenso werden in diesem Rahmen Verlängerungen und Anpassungen von Lehraufträgen an Kohortengrößen besprochen. Studiengangsspezifisch werden einmal pro Monat in den jeweiligen Studiengängen aktuelle Themen, die in den Modulen anstehen, diskutiert, um auf Entwicklungen im Verlauf zu reagieren. Es können auch weitere Lehrende aus dem Fachbereich hinzugezogen werden, um Synergien zu anderen Studiengängen herzustellen. Auch die Studierenden sind in den Departmentkonferenzen vertreten und erhalten Einblicke in Protokolle sowie Einladungen zu weiteren Konferenzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe ist das Curriculum des Studiengangs fachlich und wissenschaftlich aktuell und adäquat. Dies wird in den bisherigen Studiengängen sowohl durch Abstimmungsprozesse innerhalb der Studiengänge und des Fachbereichs als auch durch den Austausch mit Praxisvertreter:innen gewährleistet. Maßgeblich für curriculare Impulse sind auch die Forschungspraxis und aktive Gremientätigkeiten der Lehrenden. Die Gutachter:innengruppe schätzt die an der Hochschule etablierten Maßnahmen, welche den internen Austausch zu aktuellen Entwicklungen sicherstellen und die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Curriculums ermöglichen – auch unter Einbeziehung von Studierenden. Sie sind davon überzeugt, dass die Hochschule ihre Arbeitsweisen auch im Studiengang Pflegewissenschaft (B. Sc.) einsetzen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

In dem Bestreben, ein qualitativ hochwertiges Studium unter bestmöglichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, ist an der HS Gesundheit ein evaluationsbasiertes Qualitätsmanagementkonzept im Bereich Studium und Lehre etabliert, in dessen Rahmen eine Vielzahl an Instrumenten zur Qualitätssicherung zum Einsatz kommen. Ziel ist es, auf dieser Grundlage, Weiterentwicklungen für die Qualität in Studium und Lehre kontinuierlich zu fördern. Ein zentrales Anliegen ist zudem die fortwährende Fortschreibung des QM-Konzepts, indem die Verfahren und Instru-



mente sukzessive zu einem ganzheitlichen QM-System für Studium und Lehre verbunden werden, bei dem auch die Schnittstellen zu weiteren Leistungsbereichen der HS Gesundheit (Forschung, Transfer sowie Technik und Verwaltung) berücksichtigt werden.

Das Leitbild der HS Gesundheit stellt die Basis für die an der Hochschule gelebte Qualitätskultur dar. Es drückt das Selbstverständnis aus, die kontinuierliche Weiterentwicklung von Qualität in Lehre, Forschung und Transfer als gemeinsame richtungsweisende Zielperspektive des individuellen und organisationalen Handelns zu nutzen. Die konzeptionelle Verantwortlichkeit für die Qualität in Studium und Lehre obliegt auf zentraler Ebene der Hochschulleitung. Eine wesentliche Aufgabe der Kommission für Studium und Lehre in Bezug auf den Aufbau und die Weiterentwicklung des QM-Systems ist die im Leitbild formulierten Ziele und Leitsätze für den Bereich der Lehre zu konkretisieren und wichtige konzeptionelle Entscheidungen für die Hochschulleitung vorzubereiten. Für den Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung des QM-Konzepts, die Durchführung von Evaluationsmaßnahmen sowie die Entwicklung hochschulübergreifender Angebote zur Unterstützung der Lehrqualität, ist auf zentraler Ebene die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre (QSL) zuständig, die dem Vizepräsidium für Studium und Lehre zugeordnet ist. Hinsichtlich der Einbindung von Daten des Akademischen Controllings und von Akkreditierungsprozessen besteht zudem eine enge Abstimmung mit dem Dezernat für Studium und Akademisches. Die/der Dekan:in ist auf dezentraler Ebene für die Umsetzung der Evaluation sowie darauf aufbauender Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Studiengängen des Departments verantwortlich. In der Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre regelt die HS Gesundheit die Verfahrensweisen, mit denen die aus dem Leitbild und den strategischen Zielen für die Lehre abgeleiteten Gegenstände und Kriterien kontinuierlich evaluiert werden.

Die internen Evaluationsmaßnahmen schaffen die empirischen Grundlagen für die Initiierung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozessen sowie inhaltlich-strukturellen Reformmaßnahmen. Sie sollen dazu beitragen, die Studien- und Lehrqualität zu sichern, Studiengänge, Module und Lehrveranstaltungen weiterzuentwickeln, die Studienbedingungen zu verbessern und somit erfolgreiches Studieren zu ermöglichen und Studienabbrüchen entgegenzuwirken. Als Teil des Qualitätsmanagements hat die HS Gesundheit gemäß ihrer Evaluationsordnung eine zentrale Anlaufstelle für Beschwerden und Anregungen eingerichtet, welche die Qualität der Lern- und Studienbedingungen betreffen. Das durch die Stabsstelle QSL betreute zentrale Beschwerde- und Feedbacksystem ermöglicht es, alle Mitglieder der Hochschule außerhalb von Evaluationszyklen und Befragungen kontinuierlich in die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre einzubinden und Verbesserungsmöglichkeiten frühzeitig zu erkennen.

In der Qualitätsverbesserungskommission (QVK), einem mit studentischer Stimmenmehrheit ausgestatteten Gremium, wird darüber hinaus regelmäßig über interne Anträge zur Verwendung

von QV-Mitteln beraten, die der Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität dienen. Die Hochschulleitung ist nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium (Studiumsqualitätsgesetz)“ angehalten, die von der QVK vorgebrachten Vorschläge – die von allen Mitgliedern der Hochschule eingebracht werden können – zu berücksichtigen.

Auf der Modul-, Studiengangs-, Department- und Hochschulebene sind systematische Verfahren angesiedelt, die der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre dienen. Die erforderliche empirische Datengrundlage zur Überprüfung und Verbesserung der Studienangebote, der Studienbedingungen sowie des Studienerfolgs wird hierbei auf allen Ebenen maßgeblich durch die internen Evaluationsverfahren geschaffen. An der HS Gesundheit werden folgende Verfahrensweisen und Instrumente zur Qualitätssicherung in den Studiengängen durchgeführt:

- **Studieneingangsbefragung:** Alle Studienanfänger:innen werden innerhalb der ersten Veranstaltungswochen nach Studienbeginn zu ihrer Biografie und Lebenssituation sowie zu ihren Studienmotiven und -erwartungen befragt.
- **Befragung der Studienabbrecher:innen:** Die fortlaufend stattfindende Befragung der Studienabbrecher:innen dient der Ermittlung von Beweggründen, die zu einer vorzeitigen Exmatrikulation führen, sowie der Identifizierung von Umständen, welche eine solche begünstigen.
- **Studienabschlussbefragung:** Die Befragung aller Studierenden zum Abschluss des Studiums dient insbesondere der Dokumentation von Studienverläufen, der umfassenden retrospektiven Beurteilung der Studienbedingungen sowie des in Anspruch genommenen Studienangebots. Zudem sollen erste Erkenntnisse zur beruflichen Weiterentwicklung der Absolvent:innen gewonnen werden.
- **Befragung der Absolvent:innen:** Die Erfassung des Verbleibs der Absolvent:innen der HS Gesundheit erfolgt durch die Beteiligung der Hochschule am Kooperationsprojekt Absolvent:innenstudien (KOAB), welches vom Institut für angewandte Statistik (ISTAT) koordiniert wird. Im Rahmen der bundesweit durchgeführten Absolvent:innenstudien des Kooperationsprojekts werden alle Absolvent:innen der kooperierenden Hochschulen regelmäßig ein bis zwei Jahre nach Studienabschluss befragt. Der hierbei eingesetzte Fragebogen besteht aus einem für alle Hochschulen einheitlichen Kernbestand an Fragen, welche durch hochschulspezifische Fragen ergänzt werden.
- **Anlassbezogene Befragungen:** Ergänzend zu den aufgeführten Evaluationsverfahren können zum Zweck der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre anlassbezogen weitere Verfahren durchgeführt werden. Ein Beispiel hierfür sind themenbezogene Kohortenbefragungen im Studienverlauf, bei denen Querschnittsthemen – wie z. B. Digitalisierung von Studium und Lehre, Gedanken an einen Studienabbruch oder Probleme bei der Vereinbarkeit von Studium und Erwerbstätigkeit – frühzeitig erfasst werden können.

- **Lehrevaluation:** Zudem werden während des Studiums in der Regel in jedem Semester die in den Studienverlaufsplänen angebotenen Module evaluiert. Jeweils zum Ende eines Moduls wird den teilnehmenden Studierenden hierbei ermöglicht, eine modulspezifische Rückmeldung in Bezug auf inhaltliche, didaktische und organisatorische Gegebenheiten und Optimierungserfordernisse zu geben.

Die Evaluationsverfahren schließen mit einer hochschulinternen Reflexion der gewonnenen Ergebnisse auf verschiedenen Ebenen ab, in die neben den Lehrenden, Modulverantwortlichen, Departmentleitungen sowie der Hochschulleitung auch Studierende mit einbezogen werden. Die Bewertungen aus den standardisierten Fragebögen der Lehrevaluation werden zu diesem Zweck den Modulverantwortlichen als auch den Lehrenden in den Modulen übermittelt, um Handlungsimplikationen zur Weiterentwicklung der Module ableiten zu können. Zentrale Ergebnisse aller genannten Verfahren werden zudem der Hochschulleitung sowie der/dem jeweiligen Dekan:in des Departments in Berichtsform zur Verfügung gestellt (Datenreporte), um die Informationen für die Gestaltung des Studienangebots und der Studienbedingungen zu nutzen. Auf der Grundlage der Datenreporte, die aggregierte Ergebnisse der durchgeführten Evaluationsverfahren enthalten, finden jährlich Evaluationsgespräche zwischen der Departmentleitung und dem Vizepräsidium Studium und Lehre statt. Im Vorfeld der Gespräche werden auch die anonymisierten Ergebnisse bzw. Inhalte der Verfahren des zentralen Beschwerde- und Feedbacksystems in aggregierter Berichtsform an das Präsidium sowie die Departmentleitungen übermittelt. An den Gesprächen über Evaluationsergebnisse, Entwicklungspotenziale und Maßnahmen werden auch Vertreter:innen der Studierenden und der Stabsstelle QSL beteiligt. Das Ziel des Austauschs besteht in der Qualitätsentwicklung der Lehre auf Studiengangs- und Departmentebene. Die Ergebnisse der Evaluationsgespräche fließen in die Entwicklungsberichte für Studium und Lehre ein, die im zweijährigen Turnus durch die Hochschule veröffentlicht werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachter:innengruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgen wird. Unterschiedliche Gremien und Instrumente können die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs gewährleisten. Ein geschlossener Regelkreis kann damit nach Ansicht der Gutachter:innen grundsätzlich angenommen werden. Aus dem Gespräch mit den Studierenden aus dem Vorgängerstudiengang Evidenzbasierung pflegerischen Handelns (B. Sc.) wurde jedoch deutlich, dass die Evaluationsergebnisse nicht mit den Studierenden besprochen bzw. nicht an sie zurückgespiegelt werden. Aus diesem Grund sollte die Hochschule im neuen Studiengang Pflegewissenschaft (B. Sc.) darauf achten, dass die befragten Studierenden über

ihre Befragungsergebnisse unter der Beachtung datenschutzrechtlicher Belange und die daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert werden.<sup>6</sup>

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte darauf achten, dass die befragten Studierenden über ihre Befragungsergebnisse unter der Beachtung datenschutzrechtlicher Belange und die daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert werden.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die strategischen Gleichstellungsziele der HS Gesundheit sind sowohl im zentralen als auch dezentralen Gleichstellungsplan festgeschrieben und werden laut Selbstbericht kontinuierlich überprüft. An der HS Gesundheit arbeiten eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Departments auf Grundlage des Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in Gremien der Hochschule, sie begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans. Es besteht laut Selbstbericht eine enge Verbindung zu verschiedenen hochschulinternen Arbeitsgruppen. Ergänzend zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten vertreten dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in den Departments die Interessen der Frauen in Lehre, Forschung und Studium. Die Studierenden können Beratungsgespräche mit den Gleichstellungsbeauftragten in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass es der Eigenanspruch der Hochschule ist, den aktuellen Standard der Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit zu halten sowie durch viele kleinteilige Aktivitäten weiter auszubauen. Beispielsweise fand in der Vergangenheit ein Diversitätstag statt, der in vielen Bereichen der Hochschule sichtbar gemacht wurde: Es gab Informationen zum Thema Diversity auf den Tablettdeckchen in der Mensa, Vorträge von externen Referent:innen, kostenlose Damenhygieneartikel usw. Nach Angaben der Hochschulleitung wird auch Feedback der Studierenden diesbezüglich ernst genommen, beispielsweise im Hinblick auf

---

<sup>6</sup> Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass sie sicherstellen wird, dass die Studierenden regelmäßig und transparent über die Ergebnisse der Evaluation informiert werden. Dabei wird die Hochschule auch die geltenden Datenschutzbestimmungen einhalten und sicherstellen, dass die Daten der Studierenden vertraulich behandelt werden. Durch eine offene Kommunikation möchte sie den Studierenden ermöglichen, Einblick in den Evaluationsprozess zu nehmen und Verständnis für die daraus resultierenden Maßnahmen zu entwickeln. Diese Rückmeldung wird positiv beurteilt. Da die Empfehlung jedoch noch nicht umgesetzt wurde, wird diese weiterhin aufrechterhalten.

Gendersprachbarrieren, sodass dann Maßnahmen zur Einführung geschlechtergerechter Sprache unter den Lehrenden eingeleitet wurden.

Für die Kinderbetreuung wurde in der HS Gesundheit ein eigenes Eltern-Kind-Büro mit Wickel- und Stillmöglichkeit eingerichtet, das von allen Mitarbeiter:innen und Studierenden genutzt werden kann. Seit März 2016 befindet sich auf dem Gelände der HS Gesundheit eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren. Darüber hinaus können Hochschulmitglieder seit Oktober 2013 Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen. Die BUK berät u. a. über die Pflege von Angehörigen und zur Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten.

Die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung vertritt die/der vom Senat bestellte Beauftragte:r. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Vergabeverordnung (Landesrecht NRW) können Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Rahmen von Härtefallregelungen auf Antrag bei der Vergabe von Studienplätzen berücksichtigt werden. Die hierfür reservierte Quote beträgt an Fachhochschulen bis zu 5 %, so dass eine entsprechende Zahl der vorhandenen Studienplätze im jeweiligen Studiengang durch den Studierendenservice an zugangsberechtigte Bewerber:innen vergeben werden kann. Die Anforderungen an Härtefallanträge werden auf den Informationsseiten des Studierendenservices beschrieben. Im weiteren Studienverlauf werden die Studierenden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt. Zentrale Stelle dieses Beratungsnetzwerks ist die/der vom Senat bestellte Beauftragte (vgl. § 62 b HG NRW). Im Studierendengespräch wurde hervorgehoben, dass die Studierenden zu Beginn des Studiums darüber aufgeklärt sowie informiert und Betroffene durch das Prüfungsamt und Lehrende unterstützt wurden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule ist nach Ansicht der Gutachter:innen im Hinblick auf Gleichstellung und Chancengleichheit sehr gut aufgestellt. Sie besitzt Ansprechpersonen und Maßnahmen, um Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Zudem trägt die Hochschule dafür Sorge, dass alle Hochschulangehörige eine umfassende Sensibilisierung und Bewusstmachung hinsichtlich der Themen Diversität, Gleichstellung und Chancengleichheit erfahren. Dies wird von den Gutachter:innen sehr positiv beurteilt. Die Gutachter:innengruppe ist somit davon überzeugt, dass die Hochschule auch im Studiengang Pflegewissenschaft (B. Sc.) die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachten wird, um für alle passgenaue Lösungen zu finden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Gutachter:innenvorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurde am 20. März 2023<sup>7</sup> virtuell in Form einer Webkonferenz<sup>8</sup> durchgeführt.

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurde folgende Empfehlung ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen im Laufe des Verfahrens umgesetzt wurde und daher nicht mehr Bestandteil des Akkreditierungsberichts ist, aber an dieser Stelle dokumentiert wird:

##### § 7 Modularisierung

Empfehlung: Im Modulhandbuch sollte bei der Prüfungsform Hausarbeit neben der Bearbeitungszeit zusätzlich der Seitenumfang bzw. die Zeichenanzahl angegeben werden.

*Die Hochschule hat die Empfehlung umgesetzt und das überarbeitete Modulhandbuch am 17. März 2023 eingereicht.*

Die Hochschule hat zudem am 26. April 2023 eine aktualisierte Fassung des Selbstberichts und am 31. Mai 2023 ihre Stellungnahme eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt wurden.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) i. d. F. vom 25. Januar 2018

---

<sup>7</sup> Die Begehung fand vor dem Beschluss des Akkreditierungsrates vom 30.03.2023 zum Thema Online-Begehungen statt.

<sup>8</sup> Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten.

- Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2015/2016 vom 25.04.2017, zuletzt geändert am 17.07.2020
- Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Pflegewissenschaft, B.Sc.“ im Department für Pflegewissenschaft (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) – Entwurf zur Vorlage im Akkreditierungsverfahren (Stand: 26.01.2023)
- Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 21.07.2021, zuletzt geändert am 15.06.2022<sup>9</sup>
- Einschreibungsordnung der Hochschule für Gesundheit (zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27.01.2021)

### 3.3 Gutachter:innengremium

#### a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Susanne Grundke (M. A.), Professorin für Pflegewissenschaft und Klinische Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Prodekanin für Studium und Lehre, Studiengangsleiterin des primärqualifizierenden Studiengangs Pflege (B. Sc.)

Prof. Dr. Johannes Gräseke, Professor für Pflegewissenschaft an der Alice Salomon Hochschule

#### b) Vertreterin der Berufspraxis

Dr. Johanna Feuchtinger, Leiterin der Stabsstelle Qualität und Entwicklung am Universitätsklinikum Freiburg und Konsortialführerin im Pflegepraxiszentrum Freiburg

#### c) Studierende

Carolin Mirbeth, Studentin im Masterstudiengang Pflegewissenschaft an der VPU Vinzenz Pallotti University

---

<sup>9</sup> Die Hochschule hat einen Nachweis über die Rechtsprüfungen der Hochschulsatzungen vorgelegt. Darin wird klar gestellt, dass die Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge im Department Pflegewissenschaft künftig für den Studiengang Pflegewissenschaft (B. Sc.) erweitert wird und die enthaltenen Änderungen rechtzeitig vor Bewerbungsstart beschlossen werden.



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Achtung Bezi Absolventen c
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)			(12)	
WS 2022/23	8	5	0	0	0%	2	1	25%	0	0	0,00%	4
SS 2022	3	3	0	0	0%	8	6	267%	1	0	33,33%	9
WS 21/22	23	19	0	0	0%	0	0	0%	3	2	13,04%	3
SS 2021	2	2	0	0	0%	5	2	250%	0	0	0,00%	5
WS 2020/21	27	16	1	1	4%	2	2	7%	2	2	7,41%	6
SS 2020	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%	2
WS 2019/20	13	6	0	0	0%	0	0	0%	7	4	53,85%	8
SS 2019 <sup>1)</sup>	3	2	0	0	0%	7	4	233%	2	2	66,67%	15
WS 2018/2019	9	3	0	0	0%	0	0	0%	6	5	66,67%	6
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	4	3	#DIV/0!	1	1	#DIV/0!	5
WS 2017/2018	23	16	0	0	0%	0	0	0%	9	4	39,13%	9
SS 2017	1	1	0	0	0%	3	1	300%	0	0	0,00%	4
WS 2016/2017	20	15	0	0	0%	0	0	0%	7	6	35,00%	7
SS 2016	0	0	3	1	#DIV/0!	1	1	#DIV/0!	1	1	#DIV/0!	9
<b>Insgesamt</b>					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend		
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		
WS 2022/23	0	4	0	0	0	vorläufig	
SS 2022	5	4	0	0	0		
WS 2021/22	1	2	0	0	0		
SS 2021	4	1	0	0	0		
WS 2020/21	2	4	0	0	0		
SS 2020	2	0	0	0	0		
WS 2019/20	1	7	0	0	0		
SS 2019 <sup>1)</sup>	1	5	0	0	0		
WS 2018/2019	3	3	0	0	0		
SS 2018	1	4	0	0	0		
WS 2017/2018	4	5	0	0	0		
SS 2017	1	3	0	0	0		
WS 2016/2017	2	5	0	0	0		
SS 2016	2	5	2	0	0		
<b>Insgesamt</b>							

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23	0	2	0	2	4
SS 2022	0	8	1	0	9
WS 21/22	0	0	3	0	3
SS 2021	0	5	0	0	5
WS 2020/21	1	2	2	1	6
SS 2020	0	0	0	2	2
WS 2019/20	0	0	7	1	8
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	7	2	6	15
WS 2018/2019	0	0	6	0	6
SS 2018	0	4	1	0	5
WS 2017/2018	0	0	9	0	9
SS 2017	0	3	0	1	4
WS 2016/2017	0	0	7	0	7
SS 2016	3	1	1	4	9

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	20.03.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsident der Hochschule, Vizepräsident Studium und Lehre, Vizepräsidentin Forschung und Transfer, stellv. Kanzlerin, Studiengangsleitung, Dekan, Prodekanin, Lehrende, Studiengangskoordinatorin, Stabstelle Qualitätssicherung, Studierende des Studiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns (B. Sc.)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)